Weisung 202007004 vom 01.07.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung

Laufende Nummer: 202007004

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1900 / 1202 / 1203.7.1

Gültig ab: 01.07.2020 Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202004003 vom 01.04.2020 Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung
- Weisung 202004008 vom 22.04.2020 Aktualisierung der Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung

Aufhebung von Regelungen:

- Anlage 1 zur Weisung 202004008 vom 22.04.2020 Aktualisierung der Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung
- Weisung 202004009 vom 23.04.2020 Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Kontext Corona SARS-CoV-2 - Umfang der Aufhebung siehe Loseblattsammlung (Kapitel 2.14 [Minderungen])
- 200506_COVID19_AM33_Weisung_Vermittlerische Aktivitäten und Umgang mit Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II im Kontext der Corona-Pandemie_PAL76_20

Die Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.



1. Ausgangssituation

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb können bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel ausgetauscht werden.

Im Rahmen des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.05.2020 (BGBI. Teil I, Seite 1055) wird u. a. § 421d Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) eingeführt. Danach verlängert sich die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um einmalig drei Monate, wenn sich der Anspruch im Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 auf einen Tag mindert.

Mit Artikel 6 des "Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 19.05.2020 (BGBI. Teil I, Seite 1018) wurde in § 204 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz für privat krankenversicherte Leistungsbeziehende eine Neuregelung zum Tarifwechsel aus dem Basistarif eingeführt. Danach können Versicherungsnehmer, die nach dem 15. März 2020 bei Hilfebedürftigkeit in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens gewechselt sind, wieder in ihren vorherigen Tarif zurückkehren, wenn die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif endet.

Mit § 1 Absatz 1 der "Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV) vom 25.06.2020 (BGBI. Teil I, Seite 1509) wurde der in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) genannte Zeitraum bis zum 30. September 2020 verlängert.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Weisung der vereinfachte Zugang zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch verbindlich geregelt.

Die Weisung regelt die Anwendung des mit dem Sozialschutz-Paket eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.



Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

Wesentliche Änderungen zu den Weisungen vom 22.04.2020:

• Kapitel 1.1 - Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II):

Änderung aufgrund der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung (VZVV) vom 25.06.2020. Der Zeitraum wurde bis zum 30. September 2020 verlängert.

• Kapitel 1.2 - Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II):

Automatischer Versand eines Beendigungsschreibens mit einem Hinweistext und der Anlage VM für Neufälle ohne bisherige Vermögensprüfung.

Kapitel 1.3 - Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II):

Aufnahme von Weisungen zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Änderungen der Verhältnisse, die von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person verspätet oder nicht mitgeteilt werden.

Kapitel 1.4 - Vorübergehende Prüfungserleichterung bei

Weiterbewilligungsanträgen (§ 67 Absatz 5 SGB II):

Ausführungen zur automatisierten Weiterbewilligung, deren Produktivsetzung am 21.04.2020 erfolgte, wurden aufgenommen.

Kapitel 2.1 - Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden:

Aufnahme von Ergänzungen zur Uploadfunktion für den vereinfachten Antrag.

Kapitel 2.7 - Postfachservice SGB II:

Streichung Absatz 5, da durch Zeitablauf nicht mehr relevant.

Kapitel 2.8 - Erstantragstellung:

Ergänzung aufgenommen, dass die Unterschrift analog der persönlichen Identitätsfeststellung nachgeholt werden kann. Zulieferungen von Kundinnen und Kunden können auch online eingereicht werden.

Kapitel 2.9 - Erleichterung bei Online-Zugang:

Ergänzung von Ausführungen zu den Online-Kommunikationsmöglichkeiten für Kundinnen und Kunden im unangemeldeten Bereich.

Kapitel 2.14 alt - Aktivierende Leistungen:

Das ehemalige Kapitel 2.14 wurde gelöscht. Nähere Informationen zu aktivierenden Leistungen können den Leitlinien zur Wiederaufnahme der Maßnahmen entnommen werden.

• Kapitel 2.14 - Minderungen:

Mit der aktuellen schrittweisen Öffnung der Jobcenter (vgl. Gemeinsame Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II - "Schrittweise Erweiterung des Publikumsverkehrs in den Jobcentern" vom 22. Mai 2020) wird die Umsetzung von Rechtsfolgenbelehrungen und ggf. Minderungen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Kundinnen und Kunden grundsätzlich ab 1. Juli 2020 wieder aufgenommen. Zudem ergänzende Klarstellungen; trotz ggf. erteilter Rechtsfolgenbelehrungen bleiben etwaige Verstöße aus der Zeit geschlossener JC folgenlos.

Kapitel 2.18 - Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III um drei Monate:

Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld wird gemäß § 421d SGB III um drei Monate verlängert, wenn sich der Anspruch im Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 auf einen Tag mindert. Das Kapitel enthält Hinweise dazu, in welchen Fällen Erstattungen durch die gemeinsamen Einrichtungen bei dem Operativen Service der Agentur für Arbeit anzuzeigen sind und wie zukünftige Erstattungsverfahren zwischen dem Operativen Service der Agentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen vermieden werden können.

Kapitel 2.19 - Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit:

Mit dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird ein Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Tarif der privaten Krankenversicherung eingeführt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die Loseblattsammlung steht im Intranet/Internet zur Verfügung. Sie wird laufend aktualisiert.

5. Haushalt

entfällt



6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift